

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil



interzum
Köln, 25.–28. Mai 2011

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die interzum 2011 wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Sie findet von **Mittwoch, den 25.05.2011 bis Samstag, den 28.05.2011** auf dem Gelände der Koelnmesse GmbH statt.

1.1 Öffnungszeiten

für Aussteller täglich von 08:00 bis 19:00 Uhr.
für Besucher täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr.

1.2 Standaufbau und Abbau

Mit dem Aufbau können Sie in den Hallen 6-9 ab Donnerstag, 12.05.2011 ab 10:00 Uhr beginnen. In den Hallen 4, 5 und 10 ist dies ab Montag, 16.05.2011, 10:00 Uhr möglich.

Der Aufbau muss am Dienstag, 24.05.2011 um 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein.

Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am Samstag, 28.05.2011, 18:00 Uhr begonnen werden. Einlass Abbaupersonal: ab 18:00 Uhr. Anfahrt LKW: ab 20:00 Uhr.

Der Abbau aller Stände und Exponate muss am Mittwoch, 01.06.2011 bis 18:00 Uhr beendet sein.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zur interzum zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktverzeichnis).

Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte selbst herstellt, entwickelt, herstellen oder entwickeln lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt.

Als Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und Sie die erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen.

Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen.

Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht.

Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Sehen Sie hierzu das anliegende Produktverzeichnis, Formular 1.30. Die Produkte müssen fabrikneu sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Produktverzeichnis nicht entsprechen sowie gebrauchte Produkte dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen an der interzum ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Punkt V der Allgemeinen Teilnahmebedingungen).

2.3 Besucher

Die interzum ist eine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind die entscheidenden Organe sowie die verantwortlichen Mitarbeiter aus den Bereichen Möbelfertigung und Innenausbau.

3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

3.1 Beteiligungspreis

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

	Beteiligungspreis bis 31.05.10	Beteiligungspreis ab 01.06.10
Bei Anmeldung		
Reihenstand (1-seitig offen)	126,00 EUR / m ²	136,00 EUR / m ²
Eckstand (2-seitig offen)	128,00 EUR / m ²	138,00 EUR / m ²
Kopfstand (3-seitig offen)	130,00 EUR / m ²	140,00 EUR / m ²
Blockstand (4-seitig offen)	130,00 EUR / m ²	140,00 EUR / m ²

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.

Die Standkosten beinhalten die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauezeit, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, kostenlose Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten.

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich, nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 50 % des m²-Preises Bodenfläche berechnet.

3.2 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 EUR je m² Ausstellungsfläche. Die Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.auma-messen.de.

3.3 Energiekosten

6,00 EUR pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

3.4 Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse bzw. Koelnmesse Service GmbH ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Mediendienstleistungen etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der interzum 2009 nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 523,00 EUR.

Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

3.5 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Punkt V der Allgemeinen Teilnahmebedingungen/Punkt. 2 des Besonderen Teils), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 300,00 EUR erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Mediapaket ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Ziffer 7). Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.6 Katalog

Die Aufnahme in das Mediapaket „Katalog/Internet/Matchmaking“ ist obligatorisch und kostet 249,00 EUR (s. Ziffer 7).

3.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.8 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nutzen Sie hierzu den kostenpflichtigen MwSt.-Rückerstattungs-service von Koelnmesse Service in Zusammenarbeit mit G-VAT (Formular M.13 im Servicepaket) oder richten Sie Ihren Antrag direkt an das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Schwedt, Passower Chaussee 3 b, 16303 Schwedt/Oder, Deutschland, Tel.: +49 228 406-1200, Fax : +49 228 406-2661, E-Mail: vorsteuervergütung@steuerliches-info-center.de, www.bzst.bund.de.

3.9 Kosten bei Nichtteilnahme

3.9.1 Vor Erhalt der Zulassung/Standfläche

Vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt von der Anmeldung durch schriftliche Erklärung möglich.

3.9.2 Nach Erhalt der Zulassung/Standfläche

Nach Erhalt der Zulassung / Standflächenbestätigung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe von 750,00 EUR zu zahlen.

Haben Sie bereits eine Standfläche angemietet und zusätzlich bei der Koelnmesse Service GmbH einen Standbau bestellt (sog. Paketlösungen), ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei der Koelnmesse Service GmbH entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse Service GmbH berechtigt, die Kosten für den Abbau des jeweiligen Standes von Ihnen erstattet zu verlangen. Diese betragen bei einer Absage während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb von 3 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer Absage innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30 % des vereinbarten Entgeltes.

Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer Standfläche in Auftrag gegeben worden ist, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Bestimmungen des entsprechenden Bestellformulars der Koelnmesse Service GmbH, Formular S.12.

4 Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m². Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis mit dem Bestellformular S.10 aus dem Service-Paket (erhalten Sie mit der Standflächenbestätigung) bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

4.2 Verantwortung

Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

4.3 Aufbauhöhe

Die Aufbauhöhe ist auf 4,50 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Eine Überschreitung der Aufbauhöhe bis 6,50 m ist in den Hallen 6–9 mit Genehmigung möglich.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. **Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind.** Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

4.4 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

4.5 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen.

Koelnmesse wird nach Möglichkeit versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Abweichungen in der Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

Zusätzlich bietet die Koelnmesse Service GmbH ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über das Koelnmesse Service Portal KSP.

5 Aussteller- und Arbeitsausweise

5.1 Erhalt und Umtausch der Ausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbau-Tag,

- 2 Ausweise für einen Stand bis 10 m² Größe,
- 4 Ausweise für einen Stand bis 20 m² Größe,
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m² bis zur Standgröße von 100 m²,
- je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m².

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standmietenrechnung.

Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können über das Koelnmesse Service Portal KSP kostenpflichtig angefordert werden.

Benutzte, d.h. mit einem Namen versehene Ausweise können Sie einmalig und kostenlos gegen neue Ausweise umtauschen, wenn während der Veranstaltung Standpersonal ausgewechselt wird. Die Ausgabe erfolgt im Büro der Ausstellerabteilung im Service- und Informations-Center Nord.

Sie erhalten ebenfalls für das während des Auf- und Abbaues beschäftigte Personal kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung.

Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standmietenrechnung.

5.2 Rückgabe von Ausweisen

Kostenpflichtig erworbene, nicht genutzte Aussteller- und Arbeitsausweise werden von Koelnmesse bis zum letzten Messetag gegen Erstattung der Kosten zurückgenommen. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI der Allgemeinen Teilnahmebedingungen dar.

6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagserzeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.

Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

7 Mediapaket (Formblatt 2.10)

7.1 Bestandteile des Mediapaketes

Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen ein Mediapaket heraus. Bestandteile des Mediapaketes sind (Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung):

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis (Print-Katalog),
- 2 Einträge im Produktgruppenverzeichnis Print-Katalog,
- Eintrag im Online-Katalog mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen,
- Aufnahme und Freischaltung für interzum Online-Matchmaking mit allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen,
- Freischaltung für den interzum Online-Terminplaner,
- Eintrag im Online-Webplaner,
- Eintrag und Abbildung im Mobile Exhibition Guide (M.E.G.) mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen.

Der Print-Katalog enthält u. a. ein alphabetisches Firmenverzeichnis, ein Produktverzeichnis und Inserate. Damit wird der Print-Katalog für alle Fachinteressenten zu einem wichtigen und aktuellen Nachschlagewerk, das auch nach Beendigung der Veranstaltung Bedeutung behält.

7.2 Kosten für die Aufnahme in das Mediapaket

Die Aufnahme aller vertretenen Firmen, Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen in sämtliche Verzeichnisse des Mediapaketes ist obligatorisch und kostenpflichtig 249,00 EUR.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Einsendeschluss kein Bestellschein 2.10 vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in das Mediapaket aufgrund der Angaben in der Anmeldung 1.10 oder 1.20. Später eingehende Anmeldungen werden ebenfalls kostenpflichtig in den Nachtrag des Katalogs aufgenommen.

7.3 Verantwortlichkeit

Mit der Erstellung des Mediapaketes ist die Koelnmesse Service GmbH beauftragt.

Die praktische Durchführung der Katalogherstellung und der Anzeigenwerbung obliegt der

A. Sutter Fair Business GmbH

Postfach 103334, 45033 Essen, Deutschland

Tel. +49 201 8316-001, Fax +49 201 8316-099

info@fair-business.de

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich.

Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die Koelnmesse keine Haftung.

8 Gewerbliche Schutzrechte

Die Koelnmesse GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse GmbH gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

9 Werbung

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und die Aussteller vor unlauteren Aktionen zu schützen sind folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- 9.1 Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe,
- 9.2 Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse,
- 9.3 Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen,
- 9.4 Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. selbst verantwortlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ausstellerbedingungen kann Koelnmesse Ihren Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf.

10 „Infoscout“ – Informationsservice für Besucher

Informationen über ihr Unternehmen, die Sie uns über die Formulare 1.10 bis 1.30 mitgeteilt haben, werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben. Darüber hinaus steht Ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse „Infoscout“ für eine Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen zur Verfügung.

Mit dem Formular Z.03 können Sie über das Koelnmesse Service Portal KSP dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren. Die Nutzung des „Infoscout“ ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

11 Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

13 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.